

**Amtliche Bekanntmachung
der Gemeinde Heidenrod**

**Betr.: Öffentliche Bekanntmachung
des Bebauungsplanes „Ober dem
Dorf“ im Ortsteil Dickschied, Bebauungsplan gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und Grünordnungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB**

Gemäß § 10 BauGB wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan „Ober dem Dorf“ im Ortsteil Dickschied mit Verfügung des Regierungspräsidiums vom 31. Oktober 2000 geprüft und genehmigt wurde.

Nach § 10 Abs. 3 BauGB ist die Genehmigung durch die Gemeinde öffentlich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan gemäß § 9 BauGB und Grünordnungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB. Der Bebauungsplan sowie die Begründung und die grünordnerischen Festsetzungen werden zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden zur Erläuterung bei der Gemeindeverwaltung, im Bauamt, Zimmer 203, Herrn Zindel, Rathausstraße 9, 65321 Heidenrod-Laufenselden, bereitgehalten. Über den Inhalt und die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 10 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen. Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 5 BauGB, welche die Rechte Entschädigungsberechtigter und des § 215 Abs. 2 BauGB, welcher die Geltendmachung der Verletzung von Formen und Verfahrensvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen beschreibt, wird hingewiesen und auf Verlangen über diese Vorschriften Auskunft erteilt.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat auf der vorgelegten Planausfertigung einen Genehmigungsvermerk angebracht. Eine Ausfertigung wurde dem Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises übersandt.

Heidenrod, 22. November 2000

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Heidenrod
F l a c h
Bürgermeister

Zindel